

Zulassungsordnung

für den Internationalen Zusatzstudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ (Master of Medical Neurosciences-MScNS-) (Graduate Study Program Master of Medical Neurosciences-MScNS-)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von § 13 Absatz (2) der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. November 2001 nachfolgende Zulassungsordnung für den Internationalen Zusatzstudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ (Master of Medical Neurosciences-MScNS-) erlassen.*

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Internationalen Zusatzstudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ (MScNS) die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Anzahl der Studienplätze für den Studiengang wird jährlich durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem akademischen Senat der Humboldt-Universität zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Der Zusatzstudiengang kann in Anschluss an ein Studium der Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, oder der Naturwissenschaften (Biologie, Biochemie, Physik, Biophysik, Chemie etc.) besucht werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Internationalen Zusatzstudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ (MScNS) sind

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss in den in Absatz (1) genannten Fächern (ärztliche Prüfung, bzw. Diplom, bzw. internationales Äquivalent, und auch „Bachelor of Sciences“ – B.Sc. oder „Bachelor of Medicine“ – B.M.)
- der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache (z.B. TOEFL), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist

(3) Der schriftlichen Bewerbung für den Internationalen Zusatzstudiengang „Medizinische Neurowissenschaften“ sind beizufügen:

- eine Aufstellung über die Dauer und Art der Berufserfahrung (falls vorhanden)
- eine Aufstellung über die im Erststudium erbrachten Leistungen
- eine schriftliche Ausführung aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung der Bewerber oder die Bewerberin den Studiengang absolvieren will.

(4) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es wird angestrebt, dass etwa die Hälfte der zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen Ausländer sein sollen. Auch soll durch die Auswahl eine breitgefächerte und interdisziplinäre Repräsentation von Fachgebieten angestrebt werden. Grundlage der Zulassung sind Zeugnisse, Bewerbungsschreiben, und bisheriger Werdegang. Mit den auf Grund der Aktenlage in die engere Auswahl kommenden Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen wird ein persönliches, ggf. fernmündliches Auswahlgespräch vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss durchgeführt. Ziel ist es hierbei, der Bewertung der Kandidaten ein abgerundetes, persönliches Profil zu Grunde zu legen.

(5) Der nach § 4 der Prüfungsordnung von der Medizinischen Fakultät bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

* Diese Zulassungsordnung wurde am 15. Juli 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.